

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 13 | 18. Jahrgang | 04.08.2026

Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 06.07.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, Abs. 4 S. 3, § 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NW. S. 1222), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung	78
§ 2	Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen	78
§ 3	Module	78
§ 4	Prüfungen	79
§ 5	Prüfungsformen	79
§ 6	Meldung zu Modulen und Prüfungen	80
§ 7	Prüfungstermine	81
§ 8	Leistungspunkte (ECTS)	81
§ 9	Digitale Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen	82
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	82
§ 11	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten (ECTS)	83
§ 12	Kompensations- und Wiederholungsmöglichkeiten	84
§ 13	Nachteilsausgleich	84
§ 14	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	85
§ 15	Härtefallregelung	86
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	86
§ 17	Bachelorarbeit	86
§ 18	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	87
§ 19	Prüfungsausschuss	88
§ 20	Prüfende und Beisitzende	89
§ 21	Zusatzmodule	89
§ 22	Abschluss der Bachelorprüfung	89
§ 23	Bachelorzeugnis und Diploma Supplement	90
§ 24	Bachelorurkunde	90
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	90
§ 26	Aberkennung des Bachelorgrades	90
§ 27	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	90
§ 28	Studienorganisation	91
§ 29	Familienfreundliche Hochschule	91
§ 30	Schutzvorschriften	91
§ 31	Schlussvorschriften	92

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) gilt für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt. ²Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Hamm-Lippstadt für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG NRW als Zweithörer zugelassen ist. ³Die Rahmenprüfungsordnung gilt nicht für die Studiengänge, für die im Modellversuch eigenständige Prüfungsordnungen erlassen werden. ⁴In den entsprechenden Prüfungsordnungen ist darauf hinzuweisen.

§ 2 Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Fachprüfungsordnungen (FPO) zu erstellen. ²Diese regeln gemäß § 64 Abs. 2 HG insbesondere:
 1. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
 2. die Regelstudienzeit, den Umfang der erfolgreich zu absolvierenden Module und ggf. die Zeit, bis zu der Prüfungen abzulegen sind,
 3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sowie zu den in den Studiengang integrierten Auslands- und Praxissemestern sowie zu anderen berufspraktischen Studienphasen,
 4. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungselemente und ihre Gewichtung,
 5. den nach den bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
 6. den Studienverlauf anhand eines Modulplans als Anlage.
- (2) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt, Ziele und ggf. Submodule aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse gibt. ²Die Modulbeschreibungen (mit Lernergebnissen, Inhalt, Umfang, Lehr- und Lernformen, Einzelheiten zu Form, Art und Umfang der Prüfungen) werden in dem Modulhandbuch dokumentiert. ³Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Modulplan für den Studiengang. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Departmentrat verabschiedet und gilt bis zur Verabschiedung eines neuen Modulhandbuchs als verbindlich, mindestens aber ein Jahr (September bis August). ⁵Es ist unmittelbar nach seiner Verabschiedung zu veröffentlichen. ⁶Das Modulhandbuch ist Teil der Fachprüfungsordnung. ⁷Die Verantwortung über die Vollständigkeit des Lehrangebots und der Modulbeschreibungen liegt bei der bzw. dem Head of Department.
- (3) ¹Werden Fachprüfungsordnungen neu erlassen gelten diese nur für Studierende, die ihr Studium in Zukunft aufnehmen, so beenden bereits eingeschriebene Studierende ihr Studium nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung. ²Die Studierenden können von der für sie geltenden Fachprüfungsordnung auf Antrag in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. ³Dieser Antrag ist bei der Prüfungs- und Studienorganisation zu stellen. ⁴Der Antrag auf Anwendung der neuen Fachprüfungsordnung ist unwiderruflich. ⁵Nach Ablauf der eineinhalbfachen Regelstudienzeit eines jeden Studiengangs seit Inkrafttreten der geänderten Fachprüfungsordnung wechseln die bereits eingeschriebenen Studierenden zur aktuellsten Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs. ⁶Ihr Anspruch auf Beendigung des Studiums nach der ursprünglich für sie geltenden Ordnung erlischt.

§ 3 Module

- (1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS) versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die in der Regel mehrere Stoffgebiete zusammenfassen. ³Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Ein Modul besteht im Bereich von Präsenzveranstaltungen an der Hochschule in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). ⁵Im Bereich der beruflichen Praxis absolvierbare Module beinhalten üblicherweise praxisnahe Aufgabenstellungen, die innerhalb oder außerhalb der

Hochschule durchgeführt werden können. ⁶Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. ⁷Ausnahmen hiervon sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. ⁸Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

- (2) ¹Ein Modul kann aus Submodulen bestehen. ²Submodule sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und abgrenzbare Untereinheiten eines Moduls und als solche im Modulhandbuch auszuweisen. ³Submodule werden mit dem Bestehen einer Submodulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten vergeben werden oder sie werden mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet.

§ 4 Prüfungen

- (1) ¹Ein Modul schließt mit einer Prüfung ab. ²Eine Modulprüfung kann aus mehreren Submodulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen und eine Submodulprüfung aus mehreren Submodulteilprüfungen bestehen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen, die Submodulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Submodulteilprüfungen finden grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. ²In jedem Fall müssen die Modulteilprüfungen und Submodulteilprüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. ³Das jeweilige Modulhandbuch regelt die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulprüfungen, Submodulprüfungen, Modulteilprüfungen und Submodulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote. ⁴Die Gewichtung der Submodule innerhalb eines Moduls wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus den für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen, inkl. der Bachelorarbeit.
- (4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (5) ¹Die Bewertung eines Moduls ist der zu prüfenden Person spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Prüfungszeitraums gemäß § 7 Abs. 3 mitzuteilen. ²Die Bewertung eines Moduls, deren letzte Modulprüfung, Submodulprüfung, Modulteilprüfung oder Submodulteilprüfung außerhalb des Prüfungszeitraums stattfindet, ist spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfung mitzuteilen. ³Die Mitteilung erfolgt durch Bekanntgabe im Campus-Management-System unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Bei der Durchführung der Klausuren gelten die Ordnungsvorschriften für Klausuren an der Hochschule Hamm-Lippstadt, welche vom Prüfungsausschuss erlassen werden.

§ 5 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsformen werden unterschieden:

a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Klausuren können schriftlich oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden. Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung computergestützt erfolgt.

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Von der Prüferin oder von dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 1 lit. a) entsprechend.

b) Mündliche Prüfungen

Sie werden vor mehreren Prüfenden oder vor einer / einem Prüfenden in Gegenwart einer / eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung durch mehrere Prüfende wird jede zu prüfende Person fachbezogen in gleichen Zeitabschnitten grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden pro Zeitabschnitt geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 sind die anderen Prüfenden und / oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je zu prüfender Person mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrundeliegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht die zu prüfende Person bzw. die / der Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

c) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

d) Sonstige Prüfungsformen

Eine Prüfungsleistung kann anstatt aus einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit auch aus einer Übung, Projektbearbeitung, einer Präsentation, oder aus einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen. In der Übung, Projektbearbeitung und Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu Aufgabenstellungen eigenständig und unter Einhaltung von Fristen bearbeiten kann. Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (2) Für die Prüfungen und deren Wiederholung können unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (3) Die Prüfungsformen unter § 5 Abs. 1, mit Ausnahme der Prüfungsformen „Klausuren“ nach § 5 Abs. 1 li. a), und „mündliche Prüfungsleistungen“ nach § 5 Abs. 1 lit. b), können jeweils auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Arbeitsabschnitten oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen der Prüfungsform genügt.
- (4) ¹Die Prüfenden können von der zu prüfenden Person eine Versicherung an Eides statt oder eine Selbständigkeitserklärung verlangen. ²Dies gilt für alle Prüfungsformen mit Ausnahme der mündlichen Prüfungen.

§ 6 Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Pflicht - oder Wahlpflichtmodul bzw. dessen Wiederholung ist eine aktive Meldung zu den Modulprüfungen durch die zu prüfende Person erforderlich. ²Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. ³Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die zu prüfende Person am regulären Prüfungstermin teilgenommen hat oder nicht.
- (2) ¹Die Meldungen zu einer Modulprüfung, sowohl zu einer erstmaligen Prüfung als auch zu einer Wiederholungsprüfung erfolgen grundsätzlich in festgesetzten Zeiträumen, und zwar zum Sommersemester und zum Wintersemester jeweils innerhalb von zwei Wochen vor und zwei

Wochen nach offiziellem Vorlesungsbeginn. ²Hinsichtlich der Anmeldung zum Praxis- und Auslandssemester gelten die Regelungen zur Praktikumsordnung. ³Hinsichtlich der Anmeldung zur Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 S. 2 verwiesen.

- (3) Die Rechte beurlaubter Studierender sind in § 10 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm Lippstadt geregelt.
- (4) Jeweils bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums gemäß § 7 Abs. 3 kann die Meldung zu einem Modul oder einem Submodul ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

§ 7 Prüfungstermine

- (1) ¹Modul-, Submodul-, Modulteil- und Submodulteilprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. ²Eine Modulprüfung mit allen ihr zugeordneten Teilprüfungen wird in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. ³Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester nicht erneut angeboten, wird im regulären Prüfungszeitraum gemäß Absatz 3 eine Wiederholungsprüfung angeboten. ⁴Die Meldung zu dieser Wiederholungsprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob die zu prüfende Person an der regulären Modulprüfung teilgenommen hat oder nicht. ⁵Wird das Modul in dem darauffolgenden Semester erneut angeboten, so gilt die dann stattfindende reguläre Modulprüfung als Wiederholungsprüfung.
- (2) Wird ein Modul oder ein Submodul als Praktikum oder Seminar abgehalten, finden Wiederholungsprüfungen nur in dem Semester statt, in welchem das Praktikum oder Seminar auch angeboten wird.
- (3) ¹Die letzten drei Wochen der Vorlesungszeit eines Semesters gelten als Prüfungszeitraum des Semesters. ²Die Modulprüfungen sollen in diesem Zeitraum stattfinden. ³Modulteilprüfungen bzw. Submodulteilprüfungen können zu unterschiedlichen Zeiten im Semester stattfinden.
- (4) ¹Weist die zu prüfende Person nach, dass die Wiederholungsprüfung die letzte Prüfung vor Abschluss des Studiums ist, so ist ihr/ihm auf ihr/sein Verlangen hin Gelegenheit zu geben, innerhalb von acht Wochen die Wiederholungsprüfung zu absolvieren. ²Wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen vor dem jeweiligen regulären Prüfungstermin bei der Prüfungs- und Studienorganisation gestellt wird, nimmt die zu prüfende Person an dem regulären Prüfungstermin in der jeweiligen Prüfungsphase teil.
- (5) ¹Studierenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Sinne der geltenden Kooperationsvereinbarungen zur Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler kann auf Antrag bei der Studien- und Prüfungsorganisation und nach Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer ein von § 7 Abs. 3 abweichender Prüfungszeitraum gewährt werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Leistungspunkte (ECTS)

- (1) ¹Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (ECTS) gemäß des European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. ³Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. ⁴Leistungspunkte (ECTS) werden vergeben, sobald eine Modulprüfung mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) ¹In jedem Modul hat die bzw. der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann. ²Die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium sollte pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit maximal 900 Stunden bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitsbelastung von maximal 39 Stunden betragen.

- (3) ¹Für jede zur Bachelorprüfung zugelassene zu prüfende Person wird ein Leistungspunktekonto (ECTS) in der Prüfungs- und Studienorganisation geführt. ²Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt. ³Die zu prüfende Person kann jederzeit in den im Campus-Management-System abrufbaren Leistungsnachweis Einblick nehmen.

§ 9 Digitale Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfenden können bei den Prüfungsformen nach § 5 Abs. 1 lit. c) und d) der Rahmenprüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der HSHL bestimmen, dass eine zu erbringende Prüfungsleistung auch in digitaler Form eingereicht werden kann. ²Der digitale Abgabeort sowie weitere Details zur Abgabe werden von der bzw. dem Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Abgabefrist bekannt gegeben.
- (2) Wird die Prüfungsleistung sowohl in Papierform als auch in digitaler Form eingereicht, so ist die digitale Form die rechtlich verbindliche Form, welche Gegenstand der Bewertung wird.
- (3) ¹Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ²Bei Abgabe in digitaler Form ist der digitale Zugangszeitpunkt maßgebend.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung mit Noten ist folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0. ⁶Falls eine Modul- oder Submodulnote sich als gewichtetes Mittel aus Noten von benoteten Submodulen und benoteten Teilprüfungen ergibt, so sind die Gewichtungen dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen. ⁷Bei der Bildung der Modul- oder Submodulnote wird in diesem Fall vom Ergebnis der gewichteten Mittelung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁸Ist das so gewichtete Mittel der Prüfungsergebnisse mindestens 4,1 und kleiner als 5,6, so ist auf die Note 5,0 zu runden. ⁹Ist das gewichtete Mittel der Prüfungsergebnisse mindestens 5,6, so ist auf die Note 6,0 zu runden. ¹⁰Damit ergibt sich in diesem Fall das Notenspektrum 1,0; 1,1; ...; 3,9; 4,0; 5,0; 6,0. ¹¹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl sowie die maximal erreichbare Punktzahl.

- (2) Für die gemäß Abs. 1 gebildeten Notenwerte gelten die Notenbezeichnung in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5 = mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5 = ungenügend.

- (3) ¹Die im Rahmen von Submodulen abgeleisteten praktischen Übungen (Labor, Erlernen technischer Fähigkeiten etc.) können entgegen Abs. 1 und 2 auch mit der Bewertung bestanden bzw. nicht bestanden benotet werden. ²Voraussetzung für die Möglichkeit dieser Bewertung ist die Zugehörigkeit zu einem Modul, welches weitere, nach Abs. 1 und 2 zu benotende Prüfungsteile enthält. ³In diesem Fall, dass ein Submodul mit der Bewertung bestanden bzw. nicht bestanden benotet wird, wird die Prüfungsleistung aus dem Submodul nicht bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt. ⁴Das Bestehen der betreffenden Prüfungsteilleistungen ist jedoch Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module inkl. der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung erfolgt durch die den Modulen und der Bachelorarbeit zugeordneten Leistungspunkte (ECTS). ³Dabei werden die Module, die laut Modulplan in der Anlage zur Fachprüfungsordnung dem ersten und dem zweiten Semester zugeordnet sind, lediglich mit der Hälfte ihrer Leistungspunkte (ECTS) gewichtet. ⁴Bei der Bildung der Gesamtnote wird vom Ergebnis der gewichteten Mittelung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Bachelorarbeit wird mit dem 1,5-fachen ihrer Leistungspunkte (ECTS) gewichtet. ⁶Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Das Praxis- bzw. Auslandssemester wird mit einem Drittel seiner Leistungspunkte (ECTS) gewichtet. ⁸Von der Gewichtung gemäß Abs. 4 S. 7 kann in der jeweiligen Fachprüfungsordnung abgewichen werden.
- (5) ¹Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare, zusätzliche, freiwillige semesterbegleitende Studienleistungen (sog. Bonuspunkte) verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. ²Das Bestehen oder Nichtbestehen einer Prüfung bzw. eines gesamten Moduls darf von den Auswirkungen der eingesetzten Bonuspunkte nicht beeinflusst werden. ³Näheres dazu regelt das Modulhandbuch. ⁴Für eine Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der semesterbegleitenden Studienleistung erreichten Bewertungspunkte (Bonuspunkte) erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. ⁵Durch Bonuspunkte dürfen maximal 15% der in der Prüfungsleistung erreichbaren Bewertungspunkte erworben werden. ⁶Die damit maximal zu erreichende Notenverbesserung ist auf drei Notenschritte von 0,3 bzw. 0,4 im Sinne des in § 16 Abs. 1 S. 5 aufgeführten Notenspektrums begrenzt. ⁷Die Endnote muss eine Note gemäß Absatz 1 sein. ⁸Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. ⁹Die Prüfungsleistung wird dabei in jedem Fall so bewertet, dass auch ohne Bonuspunkte die Note 1,0 erreicht werden kann.
- (6) ¹Die Bonuspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind maximal nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. ²Die Teilnahme an den semesterbegleitenden Studienleistungen beruht auf Freiwilligkeit.
- (7) Die genauen Kriterien (Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist und insgesamt erreichbare Punktzahl) der zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung für den Erwerb von Bonuspunkten werden in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch festgelegt.
- (8) ¹Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes regeln. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten (ECTS)

- (1) ¹Ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte (ECTS) gutgeschrieben. ²Für Modulteilprüfungen werden keine Leistungspunkte (ECTS) gutgeschrieben.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte (ECTS) nur erworben werden, wenn das Modul gemäß Modulplan Bestandteil des entsprechenden Bachelorstudiengangs ist.

- (3) Sobald die maximale Anzahl an Leistungspunkten (ECTS) im Rahmen der jeweiligen Bachelorprüfung erreicht ist, können keine weiteren Leistungspunkte (ECTS) aus den gemäß Modulplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

§ 12 Kompensations- und Wiederholungsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
- das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung zweimal wiederholt werden oder
 - die zu prüfende Person im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten (Wahlpflichtmodule) ein alternatives Modul belegen. Diese Möglichkeit wird nur für den Fall eingeräumt, dass noch kein endgültiges Nichtbestehen eines Moduls gemäß lit. a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modul- bzw. Submodulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird eine Modul- bzw. eine Submodulprüfung insgesamt mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, können einzelne Modulteil- oder Submodulteilprüfungen weder wiederholt noch nachgebessert werden. ² Wird eine Modul-, Submodul-, Modulteil- oder Submodulteilprüfung in diesem Fall mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bzw. dem Submodul bei der Bildung der Modulnote/Submodulnote statt. ³Es findet eine Verrechnung statt. ⁴Die Fachprüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt können vorsehen, dass eine Verrechnung auf Modul- und Submodulprüfungsebene ausgeschlossen wird. ⁵Sollte eine Modul- oder Submodulprüfung mit bestanden / nicht bestanden bewertet werden, findet keine Verrechnung statt. ⁶Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, werden bestandene Submodulprüfungen im Sinne des § 3 Abs. 2 bei der Wiederholungsprüfung angerechnet, sofern eine Anrechnung nach Art und Zusammensetzung der Wiederholungsprüfung möglich ist. ⁷§ 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Beantragt die zu prüfende Person einen Nachteilsausgleich und macht diese glaubhaft, dass er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung (Behinderung, chronischen Erkrankung) oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich bewilligen. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attestes.
- (2) ¹Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen ist grundsätzlich ein Prüfungsrücktritt zu beantragen. ²Wenn der individuellen Interessenlage der zu prüfenden Person durch einen Nachteilsausgleich gerecht werden kann, kann dieser auch bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen, wie beispielsweise bei einer akuten Sehnenscheidenentzündung oder einem gebrochenen Bein, gewährt werden. ³Der Nachteilsausgleich ist durch die zu prüfende Person entsprechend zu beantragen. ⁴Im Übrigen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.
- (3) ¹Der Antrag ist grundsätzlich spätestens bis zum Ende des Anmeldezeitraums (§ 6 Abs. 2) für die anstehenden Semesterprüfungen unter Beifügung der Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Auf die Hinweise zum Nachteilsausgleich der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wird Bezug genommen. ³Das Formular zur Beantragung des Nachteilsausgleichs ist auf der Seite des Campus Office Online zu finden. ⁴In Ausnahmefällen kann ein Antrag auch nach Ende des Anmeldezeitraums gestellt werden. ⁵Sofern ein Antrag auf Nachteilsausgleich nach Abs. 2 gestellt wird, sind die erforderlichen Unterlagen bei der Antragstellung vollständig einzureichen. ⁶Die Bewilligung des Antrags hängt in diesem Fall auch davon ab, ob der Nachteilsausgleich organisatorisch durch die Hochschule umgesetzt werden kann.

- (4) ¹Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ist die Teilnahme an einer Modul-, Submodul-, Modulteil- oder Submodulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
- a. die zu prüfende Person auf Antrag bei der Prüfungs- und Studienorganisation von der Modul-, Submodul-, Modulteil- oder Submodulteilprüfung zurücktreten; die Anmeldung zu dem Modul- oder Submodulprüfung gilt dann als nicht vorgenommen
 - oder
 - b. der Prüfungsausschuss in Absprache mit der bzw. dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die zu prüfende Person bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die nachzuholende Modulteil- und Submodulteilprüfung ist innerhalb einer Frist von zwei Semestern zu absolvieren. Die Gewichte der Modulteilprüfungen bzw. Submodulteilprüfungen sind dabei zu beachten.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen in Form eines Antrags inklusive der Belege dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der zu prüfenden Person ist eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, welche die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Abs. 2 S. 1 und 2 nicht an, wird dies der zu prüfenden Person schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Erscheint die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht oder tritt diese ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurück, ist die Modul- oder Submodulprüfung als mit „ungenügend“ (6,0) zu bewerten. ²Bezüglich der Verrechnung auf Modul- und Submodulebene gelten die Regelungen aus § 12 Abs. 3 S. 2 - 5 dieser Ordnung entsprechend. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ⁴Bei einem Nichterscheinen oder einem Rücktritt ohne wichtige Gründe bei einer Modulteil- oder Submodulteilprüfung gilt die gesamte Modul- oder Submodulprüfung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlungen, z. B. das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder verhält sie oder er sich ordnungswidrig, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³Die zu prüfende Person, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) ¹Die zu prüfende Person kann innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Vor der Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 15 Härtefallregelung

- (1) ¹Nach dem Verlust des Prüfungsanspruchs kann der Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ein Härtefall vorliegt. ²Ein Härtefall ist nach der Gesamtschau der Umstände zu beurteilen und kann insb. durch besondere Belastungen im privaten Bereich, besondere familiäre Belastungssituationen oder Erkrankungen begründet werden.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Verlust des Prüfungsanspruchs bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Bezüglich der Anerkennung von Prüfungsleistungen wird auf die Anerkennungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Modulprüfung. ²Sie ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Sie kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ⁴Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach S. 2 erfüllt.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil (Kolloquium). ²Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gesondert mittels eines bei der Prüfungs- und Studienorganisation erhältlichen Formulars oder mittels des dafür vorgesehenen Online-Formulars, welches der Prüfungs- und Studienorganisation ausgefüllt zuzuleiten ist.
- (3) ¹Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 20 Abs. 1 dieser Ordnung ausgegeben, betreut und bewertet werden. ²Soll die schriftliche Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁴Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. ⁵Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist bei der Prüfungs- und Studienorganisation aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Bachelorstudiengängen vier Monate ab der Zulassung des Bachelorarbeitsthemas durch den Prüfungsausschuss. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. ⁵Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, insbesondere aufgrund von Krankheit oder besonderen Betreuungssituationen, die Bearbeitungszeit um insgesamt bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Abs. 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet. ⁶Der Antrag ist unverzüglich durch die zu prüfende Person nach Eintritt des Hindernisses vor dem

Abgabetermin nach § 17 Abs. 6 S. 1 dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁷Dem Antrag sind die Unterlagen zur Glaubhaftmachung, wie z.B. eine ärztliche Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. ⁸Die zu prüfende Person kann wegen einer länger als drei Wochen andauernden Prüfungsunfähigkeit von der Anfertigung der Abschlussarbeit zurücktreten, ohne dass dies als Fehlversuch gewertet wird. ⁹Der Rücktritt ist spätestens drei Wochen vor Ablauf der regulären Abgabefrist schriftlich oder per Mail beim Prüfungsausschuss unter Angabe einer Begründung nebst den erforderlichen Belegen zu stellen (Ausschlussfrist).

- (7) ¹Der mündliche Teil der Bachelorarbeit (Kolloquium) ist im Modulhandbuch geregelt. ²Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über die konkrete Gestaltung des mündlichen Teils der Bachelorarbeit. ³Der mündliche Teil soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit abgeschlossen sein. ⁴Der mündliche Teil der Bachelorarbeit kann anstatt als Präsenzprüfung auch als digitale Prüfung durchgeführt werden. ⁵Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Ordnung zur digitalen Durchführung des mündlichen Teils von Bachelor- und Masterarbeiten an der Hochschule Hamm-Lippstadt verwiesen.
- (8) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person an Eides statt zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ²Auf § 63 Abs. 5 HG NRW (Täuschungsversuch) wird hingewiesen.
- (9) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll bei der Prüfungs- und Studienorganisation in digitaler Form über die dafür vorgesehenen Onlinewege eingereicht werden. ²Eine Abgabe in einer gedruckten Fassung ist möglich. ³Wird die Arbeit in gedruckter Form eingereicht, so ist sie in gebundenem Format in dreifacher Ausfertigung bei der Prüfungs- und Studienorganisation abzugeben. ⁴Die Versicherung nach § 17 Abs. 8 dieser Ordnung ist der Bachelorarbeit als Annex beizufügen und zusammen entsprechend der Abgabeform nach Abs. 1 S. 1 mit dieser abzugeben. ⁵Wird die Arbeit sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form eingereicht, so ist die digitale Form die rechtlich verbindliche Form, welche Gegenstand der Bewertung wird. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist bei der Prüfungs- und Studienorganisation aktenkundig zu machen. ⁷Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. ⁸Bei Abgabe in digitaler Form ist der digitale Zugangszeitpunkt maßgebend. ⁹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit ungenügend (6,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von den Erst- und Zweitprüfenden zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (5) ¹Beide Teile der Bachelorarbeit müssen separat bestanden werden. ²Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. ³Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. ⁴Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 8 und der mündliche Teil ein Gewicht von 2. ⁵Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist der zu prüfenden Person nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils der Arbeit mitzuteilen.
- (6) ¹Ist ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden und besteht, im Falle des mündlichen Teils, keine weitere Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. ³Die Bachelorarbeit kann dann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. ⁴Für die Wiederholung kann die zu prüfende Person einen anderen Prüfer vorschlagen. ⁵Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in

§ 17 Abs. 6 S. 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde. ⁶Ist ein Teil der Bachelorarbeit aufgrund von Täuschung (z. B. Vorlage eines Plagiats) nicht bestanden, so besteht keine Wiederholungsmöglichkeit und die Bachelorarbeit ist endgültig nicht bestanden.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Senat bildet einen Prüfungsausschuss für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. ²Der Prüfungsausschuss ist zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an den Senat,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) ¹Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Senat. ³Die bzw. der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr/ihm allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und fünf weiterer Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. ³Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden zwei Jahre. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶In dem Prüfungsausschuss sollen die Departments gleich stark vertreten sein. ⁷Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer pro Standort eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, die bzw. der Aufgaben der/des Vorsitzenden nach Weisung übernimmt. ⁸Einzelheiten zum Aufgabenbereich und zur Wahl werden in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (6) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder dieses verlangen.

- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur bestellt werden, die den gleichen oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen gemäß § 65 HG NRW. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auch externe Personen zu Zweitprüfenden bei einer Bachelorarbeit bestellen, sofern diese externen Personen den betreffenden oder einen verwandten Studiengang an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügen, in der beruflichen Praxis erfahren sind und sofern die Bestellung zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung erfolgt über die Online-Plattformen der Hochschule und/oder schriftlich.

§ 21 Zusatzmodule

- (1) ¹Die zu prüfende Person kann sich zusätzlich zu den gemäß Modulplan zu absolvierenden Modulen in bis zu drei Zusatzmodulen pro Semester Prüfungen unterziehen. ²Ein Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs oder ein Modul aus einem anderen Bachelorstudiengang der HSHL sein. ³Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note vom Zusatzmodul wird auf Antrag der zu prüfenden Person in die Abschlussdokumente aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die zu prüfende Person die in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegte Gesamtzahl an Leistungspunkten (ECTS) durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und durch die Bachelorarbeit erreicht hat.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- a) eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann, oder
 - b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zu prüfenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 23 Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Module, aus denen Leistungspunkte (ECTS) erworben wurden. ³Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ⁴In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. ⁵Auf Antrag der zu prüfenden Person werden in das Zeugnis entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule aufgenommen.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Als Anlage zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁴Das Diploma Supplement beschreibt den absolvierten Studiengang und die Stellung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der deutschen Hochschullandschaft.

§ 24 Bachelorurkunde

¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der zu prüfenden Person die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. ³Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem kleinen Dienstsiegel der Hochschule Hamm-Lippstadt versehen.

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 26 Aberkennung des Bachelorgrades

¹Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²Über die Aberkennung entscheidet der Senat.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Der zu prüfenden Person ist auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. ²Der Antrag ist

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung schriftlich oder per Mail bei der erstprüfenden Person zu stellen. ³Die Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme; dazu gehört auch die Bestimmung, ob die Einsicht in Präsenz oder digital gewährt wird; er oder sie kann diese Aufgabe bei länger andauernder Abwesenheit von mindestens zwei Monaten an die bzw. den Head of Department delegieren. ⁴Die zu prüfende Person hat das Recht während oder nach der Einsichtnahme eine kostenlose Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion ihrer oder seiner Prüfungsakten zu fertigen.

§ 28 Studienorganisation

¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Dazu stellt die Hochschule eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. ³Dies kann insbesondere durch eine studiengangspezifische Studienberatung geschehen.

§ 29 Familienfreundliche Hochschule

¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Eltern minderjähriger Kinder bei der Organisation ihres Studiums und ihrer Prüfungen besonders zu unterstützen. ²Die Unterstützungspflicht ist auch gegeben bei Studierenden, die die alleinverantwortliche Pflege naher Angehöriger (Verwandte in gerader Linie) übernommen haben. ³Der Prüfungsausschuss kann, im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Lehrenden, im Einzelfall Ausnahmen vom Verlauf eines Moduls und einer Modulprüfung genehmigen. ⁴Dies gilt insbesondere für Module und Prüfungen mit hohen Präsenzzeiten in der Hochschule. ⁵Das Alter des Kindes bzw. der Krankheitszustand des Verwandten und die jeweilige Betreuungssituation sind dabei zu berücksichtigen. ⁶Von der oder dem Studierenden sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 30 Schutzvorschriften

- (1) ¹Auf Antrag der zu prüfenden Person sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Rahmenprüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die zu prüfende Person muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der jeweilige Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der zu prüfenden Person unverzüglich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 6 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält die zu prüfende Person auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung nach § 13 dieser Rahmenprüfungsordnung und berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW.

§ 31 Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.06.2010 in der Fassung vom 24.06.2024 (Jahrgang 16, Nr. 18, S. 54) außer Kraft.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 06.07.2026.

Hamm, den 04.08.2026

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt